## Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0204/2010

Abteilung: Fachbereich 2 Bearbeiter/in: Frank Scheid

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	29.04.2010	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	06.05.2010	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Zulassung von Zirkusbetrieben in Speyer

## Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, künftig nur noch Zirkusbetriebe in Speyer zuzulassen, die keine Wildtiere mitführen die

- in Nummer 1 der Entschließung des Bundesrates vom 17. Oktober 2003 (Bundesrats-Drucksache 595/03) und
- unter II. Nummer 1. der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 26. Oktober 2005 (Veröffentlicht auf der Webseite des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BMELV -)

genannt sind.

## Begründung:

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBI. I S. 1105), unterliegt das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren einem Erlaubnisvorbehalt. Einzelheiten zur Erlaubniserteilung sind in Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36 a vom 22. Februar 2000) geregelt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- 1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
- 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
- 3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Die Erfahrungen der Verwaltung mit zuletzt in der Stadt Speyer verweilenden Zirkusbetrieben haben bestätigt, dass insbesondere die Unterbringung wildlebender Arten nicht in vollem Umfang den Belangen des Tierschutzgesetzes entspricht. Die erteilten Genehmigungen gemäß § 11 Tierschutzgesetz sind in der Regel veraltet und ungenau. Die Kontrolle des Tierschutzes und der artgerechten Unterbringung kann regelmäßig nur vor Ort festgestellt werden, wenn der Zirkusbetrieb bereits aufgebaut hat. Eine Untersagung des

Spielbetriebs ist dann wegen fehlender Alternativen zur Unterbringung der Tiere nicht mehr möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, künftig nur noch Zirkusbetriebe in Speyer zuzulassen, die keine Tiere mitführen die in Nummer 1 der Entschließung des Bundesrates vom 17. Oktober 2003 und unter II. Nummer 1 der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben genannt sind. Bei den genannten Tierarten handelt es sich u.a. um Affen, Elefanten, Nashörner, Wölfe und Großbären.

## Anlagen:

- Entschließung des Bundesrates 595/03
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen